

An die
Gemeinde Kall
Team 1.2 Steuern und Abgaben
Bahnhofstraße 9
53925 Kall

Kassenzeichen
(siehe Grundbesitzabgabenbescheid):

Erhebung über Wassereigengewinnungsanlagen für das Grundstück

Objekt:

Angaben zum Eigentümer (Verwalter)/ zur Eigentümerin (Verwalterin)

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon für Rückfragen:

Wie viele Personen leben oder lebten in dem zur Verbrauchsstelle gehörenden Gebäude in folgenden Jahren?

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Personen					

Wie ist die Altersverteilung der Personen im Haushalt im Jahre 2023?

Jahre	0 - 3 Jahre	4 - 12 Jahre	13 - 18 Jahre	19 - 65 Jahre	> 65 Jahre
Personen					

Wiederaufbereitung:

Wird das Abwasser aus Dusche, Badewanne etc. wiederaufbereitet oder aufgefangen und z.B. für die Toilettenspülung genutzt?

Ja

Nein

Regenwassernutzung/Brunnennutzung (Brauchwasseranlage):

Ich/Wir betreibe/n keine private Wassereigengewinnungsanlage und beziehe/n mein/unser gesamtes Wasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz.

Ich betreibe eine private Wassereigengewinnungsanlage

Nutzung von Regenwasser

Nutzung von Grundwasser

Das Regenwasser/Grundwasser wird im Haus genutzt. Die Abläufe haben einen Anschluss an die Kanalisation.

Nutzungsart:

zur Toilettenspülung

zum Waschen (Waschmaschine)

ggf. andere Nutzungsarten _____

wird auch zur Gartenbewässerung verwendet

Die Brauchwasseranlage ist neu und soll ab dem _____ betrieben werden.

Hiermit wird die Brauchwasseranlage nachträglich angemeldet. Die Anlage wird bereits seit _____ genutzt, mit einer durchschnittlichen Trinkwasserersparnis von ca. _____ m³ pro Jahr. (Angabe ohne Gartenbewässerung).

Sollte es eine andere Erklärung für den geringen Wasserverbrauch geben oder möchten Sie eine weitere Erläuterung geben, bitten wir dies auf einem zusätzlichen Blatt zu erläutern.

<p>Die Richtigkeit meiner/unserer Angaben bestätige ich/wir hiermit ausdrücklich. Mir/Uns ist bekannt, dass die Nutzung von Oberflächenwasser bzw. Brunnenwasser als Brauchwasser im Haushalt anmeldepflichtig ist. Die unangemeldete Einleitung von Brauchwasser in die Kanalisation stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis 50.000 € geahndet werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Abflusssituation vor Ort zu überprüfen.</p>

X Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ort, Datum

Unterschrift